

Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung

Stellungnahme zur Datenschutz-Grundverordnung vom 25. Januar 2012 mit Änderungsvorschlägen des Berichterstatters vom 17. Dezember 2012

Den Datenschutz auf europäischer Ebene regelt derzeit vor allem die EU-Richtlinie 95/46/EG aus dem Jahr 1995. Ihr Modernisierungsbedarf ist unbestritten – wie diese auszusehen hätte, dagegen sehr. Seitdem die Kommission im Januar 2012 ihren Vorschlag vorgestellt hat, wird in der Politik wie unter Datenschützern heftig darum gestritten, welches der richtige Weg sei (Vollharmonisierung oder Mindeststandards), welcher Regelungsweg (Grundverordnung oder Richtlinie) vorzugswürdig sei und wie viel Spielraum für nationale Sonderwünsche wie bspw. das deutsche Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbleiben soll.

Das Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIF) konzentriert sich in der vorliegenden Stellungnahme allein auf die materiellen Vorschläge des Kommissionsentwurfs für ein europäisches Datenschutzrecht und lässt die formalen bzw. kompetenzrechtlichen Fragen außen vor. Die Humanistische Union hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen.

Das FIF befürwortet den vorgelegten Entwurf der EU-Kommission zur Modernisierung des Datenschutzes – eine solche Initiative war überfällig! Wir befürworten ebenfalls eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Berichterstatters, insbesondere die Grundrechte-Schutzklausel: „Die Mitgliedstaaten sind nach der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass solche Datenströme angemessen reguliert werden.“

Durch die Einführung europaweit einheitlicher Standards wird – trotz noch bestehendem Änderungsbedarf – endlich das EU-weite Datenschutzniveau etabliert. Wir treten für eine weitere Verbesserung ein und fordern, dass die Verordnung nicht wegen wirtschaftlicher Interessen eingeschränkt wird.

1 Für eine weitere Präzisierung der Einwilligung

Das FIFf begrüßt ausdrücklich die Präzisierung der Einwilligung, insbesondere die explizite und eindeutige Einwilligung und das Recht auf Widerruf und Widerspruch.

Das FIFf fordert: Wie auch im Änderungsvorschlag des Berichterstatters vorgesehen, dürfen Voreinstellungen, die die betroffene Person verändern muss, um der Verarbeitung zu widersprechen (optout), keine freie Zustimmung ausdrücken. Da sich die technischen Bedingungen ständig ändern, fordern wir eine Begrenzung der Gültigkeit einer Einwilligung auf maximal vier Jahre. Beim Auslaufen ist die verarbeitende Stelle verpflichtet, die Daten unverzüglich zu löschen. Die wirksame Einwilligung Minderjähriger erfordert die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des einsichtsfähigen Minderjährigen. Die Einwilligung muss immer gegenüber der verantwortlichen Stelle abgegeben werden. Die Verordnung muss hier präzise Festlegungen treffen.

2 Für die Bevorzugung der Betroffenen gegenüber den Datenverarbeitern

Das FIFf begrüßt ausdrücklich die Ergänzungen zur Unterrichtungspflicht der betroffenen Person durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, wobei die Gründe für den Vorrang seiner Interessen offenzulegen sind.

Das FIFf fordert: Die Fälle, in denen „berechtigtes Interesse“ angenommen wird, sind auf drei einzuschränken: Die Ausübung von Grundrechten, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien und der Künste, die Durchsetzung von berechtigten Rechtsansprüchen – insbesondere der Strafverfolgung – oder bei gewerblichen Beziehungen zwischen Unternehmen, wenn die Daten mit Kenntnis des Betroffenen für diesen Zweck erhoben wurden. Nutzung zur Direktwerbung ist an die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen zu binden. Der Änderungsvorschlag bietet noch zu viele Möglichkeiten für eine Datenverarbeitung ohne Zustimmung.

3 Für verbesserte Dokumentationspflichten

Das FIFf begrüßt ausdrücklich die Vorschläge des Berichterstatters zur Straffung der Dokumentationspflichten, die Zusammenführung mit den Informationsrechten der Betroffenen und die Pflicht zur Dokumentation technischer und organisatorischer Maßnahmen und Verfahren.

4 Für die Beschränkung von Profiling und Ausweitung der Informationspflicht

Die Definition von Profiling und die engere Fassung des Erlaubnisvorbehalts werden zu mehr Rechtssicherheit führen. Die erweiterten Auskunftspflichten stärken die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen.

Das FIF fordert: Logik und Algorithmus von Profiling-Maßnahmen sind offen zu legen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht zur Auswertung verwendet werden, es sei denn, sie fallen unter die explizit genannten Ausnahmen. Durch Profiling entstandene Bewertungen sind nie vollständig und auch eine menschliche Beurteilung kann Vorurteile oder Fehlinterpretationen enthalten. Deshalb müssen Betroffene eine zweite Meinung zur Bewertung einholen können. Die Kosten hat der Verantwortliche für die Datenverarbeitung zu tragen.

Das FIF fordert außerdem: Ein generelles Verbot von Profiling-Maßnahmen, die zu Diskriminierung führen. Das gilt auch für das Zusammenwirken einzelner Profiling-Maßnahmen.

5 Für die Orientierung an Schutzziele und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen

Das FIF begrüßt die Verpflichtung zu datenschutzfreundlicher Technikgestaltung bei Verarbeitung und Erhebung personenbezogener Daten. Die Betroffenen müssen ihre Verbreitung kontrollieren können.

Das FIF fordert: Die erweiterten Schutzziele sind in die Verordnung aufzunehmen: Diese sind Transparenz, Zweckbindung und Intervenierbarkeit (neben den vom Berichtersteller bereits bekräftigten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit). Auch sie sind in technischen und organisatorischen Prozessen umzusetzen.

Das FIF fordert außerdem: Hersteller sind zu Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu verpflichten, etwa durch verpflichtende Zertifizierung. Diese ist durch eine EU-Institution zu kontrollieren und für alle Prozesse sicherzustellen (Systementwicklungsprozesse, Datenschutzprozesse und fachliche Geschäftsprozesse). Zertifizierungen sollten besonders dann verpflichtend sein, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten oder solche von Kindern verarbeitet werden oder wenn Profile erstellt werden.

6 Für angemessene Garantien beim Grenzübertritt mit mobilen Geräten

Das FIF begrüßt ausdrücklich Ortsbindung (Orientierung am Unternehmensort der meisten Dienste-Nutzer), Zweckbindung, Transparenz und die Bindung an die europäische Gesetzgebung. Wir lehnen mit dem Berichtersteller die Anerkennung von Verarbeitungssektoren in Drittstaaten ab. Drittländer oder Gebiete ohne angemessenen Datenschutz müssen von der Übermittlung personenbezogener Daten ausgeschlossen werden können. Wir begrüßen die Forderung finanzieller Entschädigungsleistungen bei nicht genehmigter Verarbeitung von Daten in Drittstaaten. Das FIF begrüßt die Rechenschafts- und Nachweispflicht.

Das FIF fordert: Mobile Dienste-Anbieter müssen einen Sitz in dem Land haben, in dem mehrheitlich die Vertragsnehmer ansässig sind. Verlagert sich diese Mehrzahl der Vertragsnehmer während der Dauer von zwei Jahren in einen anderen Mitglied-

staat, ist der Sitz dorthin zu verlegen. Die Speicherorte der personenbezogenen Daten sind transparent zu machen. Wir fordern ein Widerspruchsrecht, wenn die personenbezogene Daten an Dienste-Anbieter außerhalb der EU übermittelt werden, die nicht der Verordnung unterliegen. Ein Recht auf Einsichtnahme in übermittelte personenbezogene Daten und ein Einspruchsrecht bei Zu- und Abschaltung von Wirknetzen international kooperierender Dienste-Anbieter ist vorzusehen. Mobile Geräte müssen zum Schutz personenbezogener Daten auf Antrag unbrauchbar gemacht werden.

7 Für eine grundsätzliche Verpflichtung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren

Das F1fF unterstützt, den Begriff der anonymen Daten zu spezifizieren und den Geltungsbereich der Verordnung auf pseudonyme Daten und IP-Adressen auszuweiten.

Das F1fF fordert: Die grundsätzliche Verpflichtung zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten ist in angemessenem Rahmen vorzuschreiben. Wenn die Identität nicht relevant ist, muss anonymisiert werden, wenn sie relevant ist, pseudonymisiert. Der Schutz pseudonymisierter Daten ist dem von personenbezogenen Daten gleichzustellen. Anbieter dürfen die Funktionen bei anonymer Nutzung nicht einschränken und nicht vorgeben, anonyme oder pseudonyme Nutzung sei nicht möglich.

8 Zur Ausnahme von Polizei und Justiz von der Verordnung

Das F1fF teilt die Kritik des Berichterstatters, dass die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Vorschlag der Kommission nicht geregelt wird.

Das F1fF fordert: Angemessene Festlegungen für Fälle wie den Zugriff von Strafverfolgungsbehörden auf geschäftliche Daten sind in die Verordnung aufzunehmen und dadurch einheitlich in Europa zu regeln.

9 Für eine verpflichtende Folgenabschätzung

Das F1fF begrüßt ausdrücklich die Forderungen nach einer verpflichtenden Folgenabschätzung. Diese sollten für alle Profiling-Maßnahmen gelten.

Das F1fF fordert: Je nach Art der Datenverarbeitung ist eine angemessene Abschätzung auch der längerfristigen Folgen (über die Dauer der Datenverarbeitung hinaus) für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen verpflichtend vorzusehen. Die Folgenabschätzung sollte möglichst vollständig veröffentlicht und den Betroffenen vor der Einwilligung zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht Auskunft über vertrauliche interne Vorgänge enthält.

10 Für eine Begrenzung der delegierten Rechtsakte

Das FIF begrüßt ausdrücklich die Ersetzung des Berichtstatters von delegierten Rechtsakten der EU-Kommission durch Regelungen des Europäischen Datenschutzausschusses. Die ursprünglich vorgesehenen Befugnisse der Kommission würden zu einer großen Zahl an Detailregelungen führen, die der parlamentarischen Kontrolle entzogen sind. Diese Rechtsunsicherheit gefährdet die effektive Durchsetzung von Bürgerrechten und birgt wirtschaftliche Risiken. Sinnvoll sind delegierte Rechtsakte, wenn technischer Fortschritt häufige Anpassungen der Regelungen erfordert.

Das FIF fordert: Um die parlamentarische Kontrolle sicherzustellen, sind delegierte Rechtsakte und Entscheidungen des Europäischen Datenschutzausschusses innerhalb von sechs Monaten vom Parlament zu bestätigen. Ein Aufweichen von Regelungen, Demokratiedefizit und Rechtsunsicherheit muss verhindert werden, dazu ist ein enger Rahmen für die verbleibenden Befugnisse vorzugeben. Alle durch Rechtsakte vorgenommenen Konkretisierungen müssen den anerkannten, verbindlichen Schutzziele folgen. Alle Prozesse sind bei Entwicklung und Nutzung der IT-Systeme an diesen Schutzziele auszurichten.

11 Für eine stärkere Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und Datenschutzbeauftragten

Das FIF begrüßt ausdrücklich die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden, den Vorschlag, dass die bei der Angemessenheit die Bevölkerungszahl und der Umfang der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten zu berücksichtigen ist, und die Klarstellung der Rechenschaftspflicht gegenüber den nationalen Parlamenten. Weitere Vorgaben sind zur Sicherstellung der Unabhängigkeit zu ergänzen.

Das FIF fordert: Die Befugnis zu Ernennung der Mitglieder der Aufsichtsbehörden sollte ausschließlich beim Parlament als den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Bevölkerung liegen. Genauere Vorgaben für die Finanzkontrolle müssen die Unabhängigkeit sicherstellen; die Aufsichtsbehörden müssen finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihren Aufgaben effektiv nachkommen können. Die Unabhängigkeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollte durch einen mindestens einjährigen Kündigungsschutz gestärkt werden.

12 Für die Verpflichtung eines Datenschutzbeauftragten auch in kleineren Unternehmen

Das FIF begrüßt ausdrücklich, den Einsatz eines Datenschutzbeauftragten von der Anzahl der Betroffenen abhängig zu machen und die Profilerstellung sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten explizit in den Katalog der Tätigkeiten aufzunehmen, die einen Datenschutzbeauftragten erfordern.

Das FIF fordert: Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten muss verpflichtend sein, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden

und damit in der Regel mindestens 10 Personen beschäftigt sind. Die im Entwurf der Kommission vorgesehene Zahl von 250 Beschäftigten ist zu hoch, auch wenn die Situation von kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt werden muss.

13 Gegen die Erhebung politischer Einstellungen durch Parteien

Nach Erwägungsgrund 44 dürfen politische Parteien im öffentlichen Interesse Daten über die politische Einstellung von Personen sammeln.

Das FIFD fordert: Die Ausnahme ist zu streichen. Ein Missbrauch dieser Daten kann niemals mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die drohenden Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind nicht hinnehmbar.

14 Für die Regelung des Beschäftigten-Datenschutzes durch die Mitgliedstaaten

Das FIFD begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, spezielle Gesetze zu detaillierten Regelungen des Beschäftigungssektors zu erlassen oder beizubehalten.

Das FIFD fordert: Die Einschränkung der EU-Kommission, dass dies nur in den Grenzen dieser Verordnung erfolgen darf, muss entfallen. Wir unterstützen die Auffassung des Berichterstatters, dass der Beschäftigungssektor ein hochkomplexer Bereich ist, der auf einzelstaatlicher Ebene detailliert geregelt ist, und dort am besten geregelt werden kann.

Vorstand: Stefan Hügel (Vorsitzender), Prof. Dr. Dietrich Meyer-Ebrecht (stv. Vorsitzender), Sylvia Johnigk, Prof. Dr. Hans-Jörg Kreowski, Kai Nothdurft, Jens Rinne, Raffael Rittmeier, Prof. Dr. Britta Schinzel, Ingrid Schlagheck

Eine ausführliche Begründung der einzelnen Forderungen enthält die Langfassung der Stellungnahme, abrufbar unter: <http://fiff.de/themen/Stellungnahme%20des%20FIFD%20zur%20EU-DSGVO%20an%20die%20Ausschuesse.pdf>

LITERATUR

Zweite Stellungnahme der Art. 29-Gruppe zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 5. Oktober 2012, abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp199_en.pdf.

Internationale Liga für Menschenrechte Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen

Erklärung zum NPD Verbotsantrag

1. Der Kampf gegen die NPD und den Rassismus ist und bleibt aktuell

Schon seit Jahrzehnten fordern insbesondere antifaschistische Organisationen und Gewerkschaften ein Verbot der NPD, lange bevor der NSU-Terror bekannt wurde. Die Programmatik der NPD, ihre konkrete Politik, zahllose Gewaltakte, Bedrohungen und Morde durch „Rechtsextreme“ waren dafür ausschlaggebend. Der Verfassungsschutzbericht nennt für 2011 über 16.000 Straftaten mit „rechtsextremistischem“ Hintergrund, darunter über 750 Gewalttaten, überwiegend Körperverletzungen und Brandstiftungen. Diese Gewalttaten richteten sich in erster Linie gegen MitbürgerInnen, die selbst oder deren Familie aus anderen Ländern eingewandert sind, aber auch gegen politische Gegner der Rechtsextremen und gegen jüdische und muslimische MitbürgerInnen.

Viele BürgerInnen fühlen sich schon durch das aggressive Auftreten der NPD und der mit ihnen in Verbindung stehenden Kameradschaften und anderen Organisationen wie z.B. die „Autonomen Nationalisten“ bedroht, in ihren demokratischen Rechten eingeschränkt und unzureichend durch die Sicherheitsbehörden geschützt – demgegenüber werden Versuche, neonazistische Aufmärsche durch Blockaden u.ä. zu verhindern, immer wieder mit massiven Polizeieinsätzen durchkreuzt und z.T. kriminalisiert (Dresden u.a.).

Der Eindruck einer Verharmlosung oder gar Unterstützung neonazistischer Aktivitäten wird noch verstärkt durch die häufig anzutreffende Leugnung des rassistischen Hintergrundes von Gewalttaten sowohl durch Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und auch durch Gerichte. Dieses Versagen der staatlichen Stellen beim Schutz der BürgerInnen und der Demokratie ist im Zusammenhang mit der NSU-Mordserie besonders offenkundig geworden, und von vielen sogar als Komplizenschaft wahrgenommen worden. Das Scheitern der Polizei und der Geheimdienste bei der Verhinderung und Aufklärung dieser Verbrechen und ihrer Vorbereitung müsste zwingend zu der Erkenntnis führen, dass die „Verfassungsschutzbehörden“ von Genese und Ausrichtung ungeeignete Institutionen für die ihnen übertragenen Aufgaben sind. Daraus müssten umgehend die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

2. Die verfassungsrechtliche Problematik eines Parteiverbotsverfahrens ist zu beachten

Nunmehr haben sich alle MinisterpräsidentInnen der Länder – mit Ausnahme von Hessen – für ein erneutes Verbotsverfahren gegen die NPD ausgesprochen, ebenso wie die Mehrheit des Bundesrates. Die Entscheidung des Bundestages steht noch aus,

dürfte aber gegen die Stellung eines eigenen Antrags ausgehen. Auch die Bundesregierung hat sich mittlerweile entsprechend positioniert. Unterschiedlich beurteilt werden auch die Aussichten eines Verbotsverfahrens bzw. die Risiken, die damit verbunden sind.

In unguter Erinnerung sind noch die Hintergründe und Gründe des gescheiterten Verbotsverfahrens 2003.

Das Grundgesetz erklärt in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Parteien für verfassungswidrig, „die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“. Ob das der Fall ist, ist vom Bundesverfassungsgericht zu entscheiden. Das Grundgesetz schreibt nicht zwingend vor, dass ein Verbotsverfahren durchgeführt werden muss, sondern überlässt diese Entscheidung den Antragsberechtigten, also dem Bundestag, dem Bundesrat oder der Bundesregierung. Es liegt derzeit in der Verantwortung der Polizeibehörden und insbesondere der Geheimdienste für die möglichen Antragsteller die vorliegenden Erkenntnisse über die NPD so aufzubereiten, dass sie beurteilen können, ob ein Verbotsverfahren Aussichten auf Erfolg hat. Dazu gehört es nach dem Scheitern von 2003 auch, eventuelle Verfahrenshindernisse mitzuteilen.

Die in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG genannten Voraussetzungen für ein Parteiverbot sind äußerst unbestimmt. Weder das Grundgesetz noch andere Gesetze enthalten hierfür eine Definition. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich unter anderem im Zusammenhang mit dem umstrittenen KPD-Verbotsverfahren damit beschäftigen müssen und für die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ folgende Grundprinzipien aufgestellt:

„Eine freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Für ein Parteiverbot ist nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden, vom Grundgesetz geschützten Ordnung erforderlich. Zu Recht hat jetzt das BVerfG auf seiner Jahrespressekonzferenz die Frage aufgeworfen, ob die Anforderungen an ein Parteiverbot heute nicht andere, wahrscheinlich höhere, seien als zur Zeit von SRP- und KPD-Verbot in den 1950er Jahren; und es hat die besonderen Anforderungen des Europäischen Ge-

richtshofs für Menschenrechte betont, die berücksichtigen, dass es in anderen west-europäischen Demokratien vergleichbare Möglichkeiten, Parteien zu verbieten, nicht gibt.

Zum Kernbereich der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte gehören insbesondere die Menschenwürde (Art. 1), das Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit (Art. 2), die Gleichheit vor dem Gesetz, das Verbot der Benachteiligung aus Gründen der Abstammung, Herkunft, Sprache, Religion (Art. 3). Die aus vielfältigen Quellen bekannten programmatischen Aussagen, Erklärungen und Aktivitäten der NPD und ihrer Anhänger, lassen zweifelsfrei erkennen, dass die NPD diese Grundrechte auf grobe Weise missachtet und bekämpft. Ein Verbotsverfahren gegen die NPD erscheint vor diesem Hintergrund nicht aussichtslos, bedarf aber sorgfältiger Begründung. Es wird auch der Nachweis zu erbringen sein, dass die NPD aggressiv-kämpferisch darauf zielt, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ zu beseitigen oder zu beeinträchtigen oder dass so genannte national befreite Zonen der Partei zuzurechnen sind. Darüber hinaus müsste die NPD auch das reale Potential für eine unmittelbare Gefahr für Demokratie und Verfassung haben, was angesichts schwindender Wählerstimmen und Mitgliederzahlen sowie angesichts ihrer Finanzschwäche mehr als zweifelhaft sein dürfte.

Die Erfolgsaussichten hängen einerseits von der Fakten- bzw. Beweislage ab, andererseits von der Würdigung dieser Beweise durch das Bundesverfassungsgericht. Eine wesentliche Rolle wird weiterhin die Verwertbarkeit von Fakten bzw. Beweisen aufgrund des Einsatzes von V-Leuten des „Verfassungsschutzes“ spielen.

3. Das Problem heißt Rassismus und wird durch ein NPD-Verbot nicht gelöst

Neben diesen rechtlichen Aspekten ist zu berücksichtigen, dass die rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen und demokratiefeindlichen Gefahren nicht nur von der NPD und den mit ihr kooperierenden Organisationen ausgehen. Entsprechende Einstellungen sind bis weit in der Mitte der Gesellschaft, auch bei den WählerInnen und Mitgliedern der Parteien des Bundestages oder in den Gewerkschaften vorhanden. Ein Zurückdrängen dieses menschenverachtenden Gedankengutes setzt insbesondere eine aktive Auseinandersetzung voraus, die an die Ursachen herangeht und so den Zustrom zu allen rassistischen Gruppen eindämmt.

Hinzu kommt ein institutioneller Rassismus in staatlichen Behörden, der auch auf Rechtsvorschriften und von ihnen ausgehenden Maßnahmen beruht, besonders ausgeprägt im vielfach ausgrenzenden und diskriminierenden Ausländer- und Asylrecht, in Teilen des Strafrechts (so genanntes „Feindstrafrecht“ gegenüber mutmaßlichen Terroristen u.a.), Vorschriften des Arbeits- und Sozialrechts und vielen Maßnahmen auf Verwaltungsebene sowie im Polizeialltag, hier vor allem gegenüber schwarzen Menschen und People of Color („Ethnic/Racial Profiling“, zu übersetzen als „rassistische Rasterung“) und auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt. Dieser institutionelle und staatliche Rassismus verstärkt den alltäglichen Rassismus in der Mitte der Gesellschaft.

PolitikerInnen und Mainstream-Massenmedien versuchen, die erwähnten Gewalttaten als Ausnahmefälle von „Rechtsextremisten“ hinzustellen, und verorten die „Hauptgefahr für die innere Sicherheit“ Deutschlands im „Islamismus“. Dadurch wird der Blick dafür verstellt, dass neonazistische Morde, Anschläge und Überfälle einerseits und Rassismus und Rechtspopulismus andererseits nur zwei Seiten einer Medaille sind. Institutioneller und Alltagsrassismus – insbesondere der antisemitische, antiziganistische und antimuslimische Rassismus – bilden den geistigen Nährboden, der unter bestimmten Bedingungen in manifeste Pogrome umschlagen kann.

Es ist also ein umfassendes systematisches Gesamtkonzept zur Bekämpfung des Rassismus erforderlich, das – neben zivilgesellschaftlichem Engagement – es auch als staatliche Aufgabe begreift, mit aller Entschiedenheit den Rassismus mit all seinen Auswirkungen effektiv und nachdrücklich zu bekämpfen und durch Aufklärung und Förderung von Zivilcourage dagegen anzugehen.

4. Konsequenzen

Das spricht zwar nicht grundsätzlich gegen ein NPD-Verbotsverfahren. Ein solches Verbotsverfahren darf jedoch keinen Vorwand liefern für Untätigkeit bei der notwendigen, breit angelegten Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus.

Wir fordern daher im Zusammenhang mit einem eventuellen Verbotsverfahren gegen die NPD

- eine gründliche und kritische Auswertung des vorliegenden belastenden Materials gegen die NPD bezüglich der Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens. In diesem Zusammenhang sind auch Verwertungshemmnisse wegen des Einsatzes von V-Leuten und der indirekten Finanzierung von Aktivitäten der NPD zu berücksichtigen. Ein solches Verfahren darf kein Schnellschuss sein, mit dem Politiker ihren WählerInnen eine Problemlösung vorgaukeln;
- eine sorgfältige Darstellung der Verantwortlichkeit der NPD für Gewaltdelikte und so genannte national befreite Zonen;
- eine strikte Orientierung an rechtsstaatlichen Grundsätzen, die nicht geleitet ist von politischen, partei- und wahlkampfaktischen Überlegungen.

Unabhängig von dem konkreten Verbotsverfahren halten wir es für erforderlich, in das Grundgesetz eine Regelung aufzunehmen, wonach die Verbreitung rassistischen, fremdenfeindlichen und antidemokratischen Gedankengutes verfassungswidrig ist und dass sich Bund und Länder daher aktiv in ihren Zuständigkeitsbereichen gegen die Verbreitung faschistischer Ideologie engagieren und zivilgesellschaftliche antifaschistische Initiativen unterstützen, statt diese zu bekämpfen. Die Bekämpfung aller neonazistischen Aktivitäten und Organisationen sowie des institutionellen Rassismus und des Alltagsrassismus und ihrer Ursachen ist die vorrangige Aufgabe.

Kritisches Aktionsbündnis

20 Jahre Tafeln sind genug

Nach Schätzungen des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. sind rund 1,5 Millionen Menschen in Deutschland auf die wohltätigen Angebote der Tafeln angewiesen. Was für die Betroffenen ein nützliches Angebot sein mag, wird in der Summe zur billigen sozialpolitischen Ersatzversorgung: wohltätige (aber nicht einklagbare) Gaben statt gesetzlich verbriefteter Teilhabeansprüche. Parallel dazu bildet sich um Tafeln, Suppenküchen und Kleiderkammern eine zunehmende Armutsindustrie heraus.

Diese Kehrseite der „Tafelwirtschaft“ stärker ins Bewusstsein zu rücken, hat sich das „Kritische Aktionsbündnis 20 Jahre Tafeln“ vorgenommen. Dem Bündnis gehören neben zahlreichen Einzelpersonen u.a. an: Armutsnetzwerk, Bundeserwerbslosenausschuss von Verdi, Caritas Köln und Limburg, Deutscher Frauenrat, FIAN, Humanistische Union und das Komitee für Grundrechte und Demokratie. Der folgende Aufruf dokumentiert die gemeinsamen Forderungen, weitere Informationen zum Bündnis unter <http://www.aktionsbuenndnis20.de/>.

Die zwanzigjährige Existenz von Tafeln in Deutschland und die zunehmende Verbreitung anderer existenzunterstützender Angebote (Kleiderkammern, Suppenküchen, Lebensmittelausgaben usw.) sind Ausdruck einer sich verfestigenden Armut in Deutschland. Der große Zulauf zu den Tafeln ist ein deutliches Zeichen einer verfehlten Sozialpolitik, die große Teile unserer Gesellschaft von einer gleichberechtigten Teilhabe ausschließt, sie materiell kurz hält und darüber hinaus über die SGB II- und SGB III-Gesetzgebung permanent bevormundet. Die Tafeln sind kein adäquates Mittel der Armutsbekämpfung, sondern viel mehr ein Seismograph für Armut in einem reichen Land sowie sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit mitten unter uns.

Die Aussagen und Forderungen des Aktionsbündnisses sollen zu einer kritischen Auseinandersetzung mit einer sich immer weiter etablierenden „Armutswirtschaft“ anregen. Sie sollen Lösungsansätze aufzeigen, die ein menschenwürdiges Leben auf der Grundlage des Grundgesetzes ermöglichen.

Wir regen zu einer kritischen und engagierten Auseinandersetzung an: auf der jeweiligen politischen Ebene (auch jeweils vor Ort), in der medialen öffentlichen Diskussion, in der Bürgergesellschaft, innerhalb von Tafeln und existenzunterstützenden Angeboten, in Verbänden der freien Wohlfahrt, den Gewerkschaften, der Lebensmittelindustrie, der Zivilgesellschaft, zwischen betroffenen und nicht betroffenen MitbürgerInnen.

1. 20 Jahre Tafeln in Deutschland zeigen, dass es in unserer Gesellschaft an sozialer Gerechtigkeit fehlt.

Wir sehen kritisch dass ...

- es in unserer Gesellschaft an einer gerechten Umverteilung des Wohlstands und des Reichtums mangelt und immer mehr armutsökonomische Angebote diese Lücke füllen.
- Tafeln und ähnliche existenzunterstützende Angebote zu einer Spaltung der Gesellschaft und damit zur Reproduktion sozialer Ungleichheit beitragen und damit BürgerInnen ökonomisch abgekoppelt und sozial ausgegrenzt werden.

Wir fordern daher dass ...

- der zunehmenden sozialen Spaltung der Gesellschaft und dem scheinbar selbstverständlichen Ausbau armutsökonomischer Angebote Einhalt geboten wird.
- durch mehr Steuergerechtigkeit Wohlhabende wieder stärker an der Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge beteiligt werden. Wachsender Reichtum darf nicht länger mit wachsender Armut einhergehen.
- Tafeln nur als Nothilfe angeboten werden. Sie dürfen sich nicht als Dauereinrichtung etablieren und damit institutionalisierter Bestandteil des sozialen Netzes werden.

2. 20 Jahre Tafeln in Deutschland zeigen, dass der Staat seine aktive und verantwortungsvolle Rolle in der Armutsbekämpfung zunehmend einbüßt.

Wir sehen kritisch, dass ...

- Unternehmen vom Staat zunehmend aus ihrer Verantwortung entlassen werden, über Steuern und Sozialabgaben gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Freiwillige, punktuelle und imagefördernde „Corporate Social Responsibility“-Maßnahmen können den Mangel an gesetzlicher Regulierung nicht ersetzen.
- Tafeln und ähnliche Angebote als Lückenbüßer für mangelnde sozialstaatliche Sicherung missbraucht werden. Ehrenamtliche werden im Rahmen der sogenannten „Engagementpolitik“ für die reine Linderung von Armutsfolgen instrumentalisiert, ohne dass diesem Engagement ausreichende Armutspräventions- und bekämpfungsmaßnahmen gegenüber stehen.

Wir fordern daher dass ...

- der Staat seinem Verfassungsauftrag umfassend nachkommt und die Daseinsvorsorge aller Bürger garantiert.
- Jobcenter und andere staatliche Stellen nicht mehr auf Tafeln als Einsparmaßnahme verweisen und Politiker keine Schirmherrschaften bei Tafeln u. ä. Einrichtungen übernehmen.

- Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, über eine gerechte Steuerpolitik, Sozialabgaben und faire Löhne gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, anstatt durch Spenden von Überschüssen an Tafeln ihr Image zu verbessern und Entsorgungskosten zu sparen.
- Überschuss- und Armutproblematik unabhängig voneinander behandelt und auf politischem Wege nachhaltig und ursächlich bekämpft werden. Das Tafelsystem darf nicht als vermeintliche Lösung beider Probleme propagiert werden.

3. 20 Jahre Tafeln in Deutschland zeigen, dass die Stigmatisierung und Entwürdigung von Armutsbetroffenen mittlerweile zur gesellschaftlichen Normalität geworden ist und als politisches Steuerungsinstrument eingesetzt wird.

Wir sehen kritisch, dass ...

- für von Armut Betroffene andere Qualitätsstandards für Lebensmittel gelten als für die Mehrheitsgesellschaft. Arme dürfen nicht zu „Müllverwertern“ degradiert werden, für die gerade noch gut genug ist, was andere nicht mehr essen oder konsumieren wollen.
- BürgerInnen durch das öffentliche Schlangestehen vor Tafel-Ausgabestellen systematisch beschämt und diskriminiert werden.

Wir fordern daher dass ...

- selbstbestimmter Konsum auf der Basis eines auskömmlichen Einkommens zur Leitidee menschenwürdiger Sozialpolitik erhoben wird.
- als Notlösung bestehende Tafeln so organisiert sein müssen, dass sie direkte, persönliche Beschämungen und Abhängigkeiten vermeiden. Vor allem Bedürftigkeitsprüfungen müssen abgeschafft werden.

4. 20 Jahre Tafeln in Deutschland zeigen, dass mit den derzeitigen Transferleistungen (ALG II, Grundsicherung im Alter, Asylbewerberleistungsgesetz) keine sozio-kulturelle Teilhabe möglich ist.

Wir sehen kritisch, dass ...

- sich die Berechnung der Hartz-IV-Regelsätze nicht an der Lebenswelt und den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert.
- die steigende Nutzung von Tafeln und ähnlichen Angeboten politisch nicht als Symbol einer mangelhaften politischen Armutsbekämpfung sondern als „Erfolg“ gedeutet wird.

Wir fordern daher dass ...

- die Mindestsicherung auch die soziale, kulturelle und politische Teilhabe aller Bürger gewährleistet. Die Berechnung des soziokulturellen Existenzminimums muss transparent erfolgen und an den Bedarfen der Menschen ausgerichtet sein. Eine Unterschreitung dieser Mindestsicherung durch Sanktionen darf nicht erfolgen.

- Strukturdaten zur Verbreitung und Nutzung von Tafeln und allen anderen existenzunterstützenden Einrichtungen künftig im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung erhoben werden.

Unsere **Hauptforderung** lautet daher:

Nur eine armutsvermeidende, existenzsichernde und bedarfsgerechte Mindestsicherung ist der Garant für ein selbstbestimmtes, menschenwürdiges und beschämungsfreies Leben und damit die Voraussetzung für ein Deutschland unter dem Leitbild sozialer Gerechtigkeit.